

Landkreis Vorpommern- Greifswald

Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für automatische Brandmeldeanlagen Stand 09/2015

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Geltende Bestimmungen und Anforderungen.....	3
3. Anschrift, Ansprechpartner und Konzessionär.....	3
3.1 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Vorpommern- Greifswald:	3
3.2 Brandschutzdienststelle für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald:.....	4
3.3 Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern- Greifswald.....	4
3.4 Zuständiger Konzessionär.....	4
4. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen	5
4.1 ÜE und Übertragungswege	5
4.2 Rückstellung	5
4.3 Melderabschaltung:	5
5. Brandmelderzentrale (BMZ) und Feuerwehranzeigentableau (FAT)	6
6. Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	6
7. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE).....	6
8. Brandmelder.....	7
9. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen	7
10. Störungen	8
11. Pläne, Dokumente	8
12. Inbetriebnahme	9
13. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle	9
14. Betrieb der BMA.....	9
14.1 Rückstellung:	9
14.2 Abschaltung:.....	10
14.3 Kostenersatz:	10
15. Instandhaltung von BMA.....	10
16. Kosten, Haftung.....	11
17. Übergangsfristen	11
18. Allgemeine Hinweise	11
Anlage 1: Geltende Bestimmungen und Anforderungen.....	12
Anlage 2: Ansprechpartner:	13

Anlage 3: Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Integrierte Leitstelle Vorpommern/ Greifswald	15
Anlage 4: Anforderungsübersicht zum Antrag auf zugelassenen Errichter	18

1. Allgemeines

Die Technischen Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung, Änderung, und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA), die bei der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Vorpommern-Greifswald aufgeschaltet werden.

Die BMA muss den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen entsprechen. Die Aufschaltung ist rechtzeitig (siehe Punkt 13) zu beantragen und erfolgt grundsätzlich über einen Konzessionär.

BMA dürfen nur nach den in der DIN 14 675 beschriebenen Phasen von zertifizierten Fachfirmen geplant, errichtet, abgenommen, betrieben und instand gehalten werden (zugelassene Errichter). Die Zertifizierungsurkunde nach Anhang L der DIN 14 675 ist der zuständigen Brandschutzdienststelle in Kopie vorzulegen.

Die zum Einsatz kommenden Brandmeldesysteme und deren Bestandteile müssen nach DIN EN 54 auf ihre Konformität geprüft und bestätigt worden sein.

Das BMA- Konzept muss mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmen. Vor der Ausführung ist das BMA- Konzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das BMA- Konzept ist nach DIN 14 675, Abschnitt 5, zu erstellen. Hinweise hierzu können auch der VdS 3140 entnommen werden.

Sämtliche nachträglichen Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen. Werden Änderungen an Tableaus oder Laufkarten erforderlich, sind diese mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch selbige freizugeben.

Die TAB können entsprechend den Anforderungen und dem technischen Stand fortgeschrieben werden.

2. Geltende Bestimmungen und Anforderungen

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14 675, DIN 14 661 und die DIN EN 54. Weitere geltende Normen, Verordnungen und Richtlinien sind der Anlage 1 (Geltende Bestimmungen und Anforderungen) zu entnehmen.

3. Anschrift, Ansprechpartner und Konzessionär

3.1 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Vorpommern- Greifswald:

Zuständige Brandschutzdienststelle im Landkreis Vorpommern- Greifswald ist das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz. Eine Ausnahme gilt für alle BMA, die im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald errichtet und betrieben werden (siehe 3.2)

Anschrift:

Landkreis Vorpommern- Greifswald

Die Landrätin

Ordnungsamt

Brandschutzdienststelle

Demminer Str. 71- 74

17389 Anklam

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

3.2 Brandschutzdienststelle für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Zuständige Brandschutzdienststelle im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die Berufsfeuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Anschrift:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Oberbürgermeister

Amt für Bürgerservice und Brandschutz/ Abteilung Feuerwehr 32.4

Wolgaster Straße 63 B

17489 Greifswald

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

3.3 Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern- Greifswald

Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen werden in die Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern- Greifswald vorgenommen:

Anschrift:

Landkreis Vorpommern- Greifswald

Die Landrätin

Eigenbetrieb Rettungsdienst

Integrierte Leitstelle

Pappelallee 1

17489 Greifswald

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

3.4 Zuständiger Konzessionär

Der zuständige Konzessionär für die Aufschaltung von BMA auf die Leitstelle ist:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

Da die Integrierte Leitstelle des Landkreises keine VdS- Zertifizierung nach EN 50 518 aufweist, hat der Konzessionär sicher zu stellen, dass Empfang und Weiterleitung der automatischen Meldungen entsprechend dieser Normenreihe sichergestellt ist.

4. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen

4.1 ÜE und Übertragungswege

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises ist eine Alarmempfangsstelle (AES) für die an die Clearingstelle des Konzessionärs angeschlossene Alarmübertragungsanlage (AÜA).

Der Betrieb der AÜA wurde der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH als Konzessionär übertragen.

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises räumt dem Konzessionär das Recht ein, Aufschaltungen inklusive der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der ÜE bis zur Alarmempfangsstelle (AES) vorzunehmen. Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt bis zur AES werden vom Konzessionär im Rahmen der Aufschaltverträge bereitgestellt.

Der Konzessionär muss Übertragungseinrichtungen von Dritten, sogenannten zugelassenen Errichtern, zum Anschluss an die AES beim Konzessionär (Clearingstelle) akzeptieren, wenn

a.) die Voraussetzung gemäß Anforderungsübersicht – Anlage 4 erfüllt sind,

b.) die Integrierte Leitstelle des Landkreises aufgrund des Antrages des zugelassenen Errichters die Genehmigung zur Aufschaltung erteilt hat und

c.) eine technische Funktionsprüfung erfolgt nach Freigabe der Brandschutzbehörde durch den Konzessionär. Die Kosten der Einrichtung der ÜE trägt der beantragende Errichter.

Neuaufschaltungen und Umrüstungen/Erweiterungen vorhandener ÜE sind gemäß DIN EN 50136-1-1 und VdS 2311 auszuführen. Ist nachweislich kein TCP/ IP- Weg mit ausreichender Bandbreite verfügbar, dürfen übergangsweise bedarfsgesteuerte Primär-Verbindungen mit Ersatzweg verwendet werden.

4.2 Rückstellung

Das Zurückstellen der ÜE darf im Alarmfall ausschließlich durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld erfolgen.

Sollen die vorgenannten Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einem Schloss des Typs DOM CL 1 zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

Im Falle einer Störung der Übertragung auf die Integrierte Leitstelle hat der Betreiber geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung eines Sicherheitswachdienstes vor Ort.

4.3 Melderabschaltung:

Die Abschaltung einer ÜE erfolgt über die Clearingstelle des Konzessionärs. Dazu werden für die Teilnehmer/ Betreiber aus Sicherheitsgründen zur Identifizierung Betreiber-Kennwörter vergeben, mit Hilfe derer die An- und Abmeldung erfolgt. Diese sind maßgeblich für die Durchführung der Fernrevision und Legitimation zur Ein- und Ausschaltung im Revisionsbetrieb.

In Rahmen der Teilnehmerverträge werden die Kennwörter dem Betreiber mitgeteilt.

5. Brandmelderzentrale (BMZ) und Feuerwehrranzeigentableau (FAT)

Die BMZ ist grundsätzlich in der Nähe des Feuerwehrezugangs anzuordnen. Ist der räumliche Abstand zu groß, ist im Zugangsbereich ein FIBS vorzusehen. Der Feuerwehrezugang ist durch eine gelbe oder rote Blitzleuchte oder Rundumkennleuchte nach DIN 33 404 zu kennzeichnen. Der Weg zur BMZ/ zum FIBS innerhalb des Gebäudes ist durch Hinweiszeichen nach DIN 4066 -Hinweiszeichen für den Brandschutz- mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen. Wenn es der Einsatz der Feuerwehr erfordert, können neben der BMZ zusätzlich Feuerwehrranzeigentableaus (FAT) oder Brandmeldertableaus gefordert werden. Die Schließung des FAT ist durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorgegeben.

6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Bei allen BMA mit Alarmweiterleitung an die Integrierte Leitstelle ist ein FBF nach DIN 14 661 erforderlich. Das FBF muss gut sichtbar und frei zugänglich in der Nähe der BMZ oder eines FAT angeordnet sein. Die Schließung des FBF ist durch die zuständigen Brandschutzdienststellen vorgegeben.

FBF und FAT können auch im Rahmen eines Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) angeordnet werden, in dem auch gleichzeitig die Laufkarten hinterlegt werden können.

Die Freigabe der Schließung für das FBF/ FAT/FIBS erfolgt durch den unter Nr. 3 der TAB genannten Ansprechpartner. **Das Schloss für das FBF/ FAT/ FIBS ist zu beziehen bei:**

Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern- Greifswald:

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

Zuständigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

7. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)

Kann die Zufahrt oder der Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen für die Feuerwehr nicht stets und ständig gewährt werden, kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers der baulichen Anlage der Einbau eines FSD als Ersatzvornahme zugestanden werden. Das Schloss für das FSD ist über eine Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu beziehen bei:

Zuständigkeit im gesamten Landkreis Vorpommern- Greifswald:

Die Ansprechpartner sind der Anlage 2 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

Sofern es aus objektspezifischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle eine spezielle Schlüsselaufnahmeplatte innerhalb des FSD gefordert werden, die eine Einzelüberwachung mehrerer hinterlegter Schlüssel ermöglicht.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD ist die Anerkennung der Vereinbarung zum Feuerwehrschrüsseldepot durch den Bauherren bzw. Eigentümer. Der Betreiber der

Brandmeldeanlage hat vor Antragstellung mit dem zuständigen Schadensversicherer die erforderliche Klasse des FSD abzustimmen.

Neben dem FSD ist grundsätzlich ein FSE mit vorzusehen. Der Bezug des FSE erfolgt äquivalent zum FSD- Schloss.

8. Brandmelder

Brandmelder müssen den Richtlinien (VDE 0833 Teil 1, Teil 2, EN 54, VdS Richtlinien) entsprechen. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes. Automatische und nichtautomatische Melder, sowie sichtbare und nicht sichtbare Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden und Zwischendecken sowie für Lüftungskanäle. Brandmelder sind so auszuwählen und einzubauen, dass Fehlalarme (Falschalarme nach DIN VDE 0833) vermieden werden. Melder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) in Zwischendecken:

Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte über der ein Melder sich befindet durch ein Orientierungsschild nach DIN 14 623. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften.

b) in Lüftungskanälen:

Kennzeichnung der Stelle hinter der sich ein Melder befindet, sonst wie unter a). In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein.

c) in Doppelböden:

Neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantageboard mit Anzeigen der einzelnen Melder anzubringen. Darüber hinaus sind an dieser Stelle Vorrichtungen zum Aufnehmen des Fußbodens zu stationieren und gegen unbefugtes Entfernen zu sichern. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- u. Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Alternativ zu den vorgenannten Tableaueanzeigen ist auch eine dauerhafte Kennzeichnung auf dem Bodenbelag im Sinne von Punkt a) möglich.

Beim Einbau eines Rauchansaugsystems (RAS) ist eine gesonderte Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

9. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen

Brandmeldeanlagen sind in der Betriebsart TM „technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ zu errichten.

Diese Maßnahmen können sein:

a) Verifizierung des Alarmzustandes wie

- Alarmzwischenspeicherung: Der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer maximalen Verzögerungszeit von 10 s die Brandkenngroße noch ansteht;
- Zweimelderabhängigkeit;
- Zweigruppenabhängigkeit.

b) Komplexe Bewertung von Brandkenngroßen wie

- Vergleich von Brandkenngroßenmustern;
- Einsatz von Mehrfachsensormeldern

Brandmeldeanlagen in der Betriebsart PM „personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ sind zulässig, wenn die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsfrist der Feuerwehr dieser Betriebsart zustimmt. Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Verzögerung bei der Weiterleitung der Brandmeldungen bedingt durch Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen darf nur während der Zeit der Anwesenheit von Personen wirksam sein.
- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb 30 s erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 s weitergeleitet werden.
- Die Erkundungszeit darf nach der Quittierung maximal 3 min betragen.

10. Störungen

Störungsmeldungen aus der BMA werden von der Integrierten Leitstelle nicht entgegengenommen. Die Weiterleitung dieser Meldungen hat gemäß DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen.

11. Pläne, Dokumente

Auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle ist vor Beginn der Installationsarbeiten ein Installationsplan vorzulegen, der mindestens zu beinhalten hat:

- Lage der BMZ, FBF, FSD und Blitzleute
- ggf. Lage des Freischaltelementes (FSE)
- ggf. Einbauort eines Feuerwehrranzeigetableaus (FAT)
- ggf. Einbauort eines FIBS
- ggf. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (siehe Pkt. 9)

Änderungen, die von der Planung abweichen, sind vor der Realisierung mit dem Mitarbeiter nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 abzustimmen.

Nachfolgende Dokumente sind in unmittelbarer Nähe der BMZ/ des FAT/ des FIBS aufzubewahren:

- Feuerwehr-Laufkarten entsprechend DIN 14 675 Abschn. 10.2
- Bedienungsanleitung (nur an der BMZ)

- Hinweisschild mit Adressen und Rufnummern von Hausmeister, Techniker oder einer zuständigen Person des Betreibers sowie der Wartungsfirma
- Betriebsbuch nach Mustervordruck VdS 2182 (nur an der BMZ)

12. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der BMA ist durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu begleiten. Diese Maßnahme ersetzt nicht die Errichterbescheinigung des Fachbetriebes oder eine nach Baurecht erforderliche Abnahme eines Prüfsachverständigen, die vor Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorliegen müssen.

13. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle

Für die erstmalige Aufschaltung sowie bei wesentlichen Änderungen einer Brandmeldeanlage ist ein formeller Antrag gemäß Anlage 3 zu stellen. Dieser ist beim zuständigen Konzessionär erhältlich und mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abnahmeterrin mit den erforderlichen Unterlagen über den Konzessionär bei der Integrierte Leitstelle einzureichen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behalten sich Brandschutzdienststelle und Integrierte Leitstelle vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Einleitung weiterer Schritte zu informieren.

Dem Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle, welcher sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung sind vom Betreiber mittels Formular aus Anlage 3 mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der Integrierte Leitstelle zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind dem zuständigen Konzessionär unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Betrieb der BMA

14.1 Rückstellung:

Bei Auslösung der BMA fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die

Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarms wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt.

Die BMA wird über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr zurück gestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

14.2 Abschaltung:

Der Betreiber der BMA kann die BMA oder Teile der BMA eigenverantwortlich abschalten, wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Integrierten Leitstelle über den Notruf 112 gemeldet wird.

14.3 Kostenersatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Gemeinde kostenpflichtig abgerechnet werden können.

15. Instandhaltung von BMA

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers anerkannt.

Ein Betriebsbuch ist an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.

Bei Probealarmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich vorher die Clearingstelle des Konzessionärs mittels Verfahrensweg aus Punkt 4.3 dieser TAB zu benachrichtigen, um Fehlalarmierungen vorzubeugen. In der Leitstelle des Landkreises dürfen ausschließlich Brandmeldungen auflaufen. Ausgenommen hiervon sind Alarme, welche durch die Feuerwehr selbst oder die Brandschutzdienststelle zu Übungs- oder Testzwecken ausgelöst werden.

16. Kosten, Haftung

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden, und ist beim Betreiber kein Ansprechpartner erreichbar, ist die Feuerwehr autorisiert, die zuständige Wartungsfirma zu verständigen.

Die möglicherweise anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Ist die BMA oder die Übertragungswege gestört und dadurch keine Übermittlung eines Brandalarms möglich, sind für die Zeit, bis der Defekt behoben ist, der Landkreis Vorpommern- Greifswald oder die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für mögliche Brandschäden nicht haftbar.

17. Übergangsfristen

Diese Technischen Anschlussbedingungen erlangen Wirkung mit dem 01.12.2015

Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt diesen TAB entsprechen.

Alarmübertragungseinrichtungen, an denen bauordnungsrechtliche geforderte BMA angeschlossen sind, müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen gemäß DIN EN 50136-1-1 entsprechen.

18. Allgemeine Hinweise

Soweit nach den vorstehenden Regelungen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen ist, hat die projektierende bzw. ausführende Firma in einem Vermerk die Absprachen festzuhalten und diesen der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle getroffenen Absprachen.

Die Anschaltung einer Brandmeldeanlage ist alleinig von der voll umfänglichen Erfüllung der in den Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen geforderten Festlegungen abhängig.

Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser zur Genehmigung vorzulegen. Diese Technischen-Anschlussbedingungen können als pdf- Dokument bei den unter Punkt 3 der TAB genannten Ansprechpartnern angefordert werden. Im Weiteren stehen diese auf den Homepages der Universitäts- und Hansestadt Greifswald www.greifswald.de, der des Landkreises Vorpommern-Greifswald www.kreis-vg.de sowie unter www.din-14675.de zum Download zur Verfügung.

Greifswald, den 01.12.15


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Anlage 1: Geltende Bestimmungen und Anforderungen

Vorschrift	Bezeichnung
EN 50 518	Alarmempfangstelle (AES)
DIN EN 54- Reihe	Brandmeldeanlagen
DIN 14 675	BMA- Aufbau und Betrieb
DIN VDE 0833-1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, Überfall
VdS 2095	Richtlinien für automatische BMA Planung und Einbau
VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
VdS 2463	ÜEen für Gefahrenmeldungen
VdS 2465	Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 2471	Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
VdS 2489	Richtlinien für automatische BMA Brandmeldesysteme
VdS 2503	Richtlinien für automatische BMA Wärmemelder
VdS 2504	Richtlinien für automatische BMA Rauchmelder
VdS 2540	Richtlinien für automatische BMA Brandmelderzentralen
VdS 2541	Richtlinien für automatische BMA Energieversorgungseinrichtungen
VdS 2542	Richtlinien für automatische BMA Feuerwehrbedienfelder
VdS 3140	Konzept für Brandmeldeanlagen
DIN 14 661	Feuerwehrbedienfelder für BMA
DIN 14 662	Feuerwehrranzeigentableau
DIN EN 60 849	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
AnlPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht
LAR	Leitungsanlagen- Richtlinien

Konzessionär für den gesamten Landkreis Vorpommern- Greifswald:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
BT-IE/SLM1-BE
Brückenweg 5
18146 Rostock

Ansprechpartner:

Frau Kerstin Gubalke: Tel. 0381 8080-228, mail: Kerstin.Gubalke@de.bosch.com
Mobil: 0160-706000, Fax: 0711 811-5125688

Lieferant für das Schloß für das FBF/ FAT/ FIBS:

Zuständigkeit des **Landkreises Vorpommern- Greifswald:**

KRUSE Sicherheitssysteme
Duvendahl 92
21 435 Stelle
Tel. 04174- 592-22

Zuständigkeit der **Universitäts- und Hansestadt Greifswald:**

Firma Schröter
Lomonossowallee 7
17491 Greifswald
Tel. 03834 812074

Bezug von Schlössern für das FSD:

Zuständigkeit im gesamten **Landkreis Vorpommern- Greifswald:**

KRUSE Sicherheitssysteme
Duvendahl 92
21 435 Stelle
Tel. 04174- 592-22

**Anlage 3: Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Integrierte Leitstelle Vorpommern/
Greifswald**

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
BT-IE/SLM1-BE
Frau Kerstin Gubalke
Brückenweg 5
18146 Rostock

**Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle
des Landkreises Vorpommern- Greifswald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgendes Objekt beantragen wir die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage.

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Angaben zum überwachten Objekt:	
Name / Bezeichnung:	
Ansprechpartner	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA):	

Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der BMA, falls nicht Errichter der BMA):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Angaben zur BMA (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):	
Art der Anlage:	
Fabrikat/Typ der BMZ:	
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:	
Genutzte Übertragungsnetze:	
Anzahl und Art der Melder	
Anzahl der Meldergruppen	
Projektierungsskizze	auf gesondertem Blatt beigelegt

Gewünschter Aufschaltungstermin

Die Aufschaltung der Störung der Brandmeldeanlage erfolgt an:

Bosch-Service- Leitstelle :.....

Eigenen Wachdienst / 24 Std. besetzte Stelle

Nach Rücksendung dieses Formulars senden wir Ihnen die vorbereiteten Vertragsunterlagen zu. **Die Bearbeitung des Teilnehmeranschlusses erfolgt erst**

Bitte beachten Sie hierbei, dass die Vorlaufzeit für die Einrichtung der Netze durch die Telekom ca. 4-6 Wochen betragen kann.

Bitte faxen Sie dieses Anschaltersuchen vollständig ausgefüllt zurück an:

**Bosch Sicherheitssysteme GmbH.....Fax: 0711-811-5125688 oder
per Mail: Kerstin.Gubalke@de.bosch.com**

Die Unterzeichner erkennen die Technischen Aufschaltebedingungen des Landkreises Vorpommern- Greifswald an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Feuerwehrleitstelle gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

....., den

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

Anlage 4: Anforderungsübersicht zum Antrag auf zugelassenen Errichter

Anlage 4: Anforderungsübersicht zum Antrag auf zugelassenen Errichter

Name und Anschrift des Antragsstellers

Dem Antrag beizufügende Unterlagen:

- Zertifizierung nach DIN 14675 als Facherrichter für BMA
- Nachweis einer angemessenen Versicherungssumme für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden
- Benennung der Elektrofachkraft GMA/BMA
- Nachweis der Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems
- Sicherstellung eines 24/7-Bereitschaftsdienstes mit Benennung einer Telefonnummer
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Muster: folgende Seite)

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises VP Greifswald

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:

§ 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).

§ 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).

§ 263 des Strafgesetzbuches (Betrug).

§ 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

§ 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift